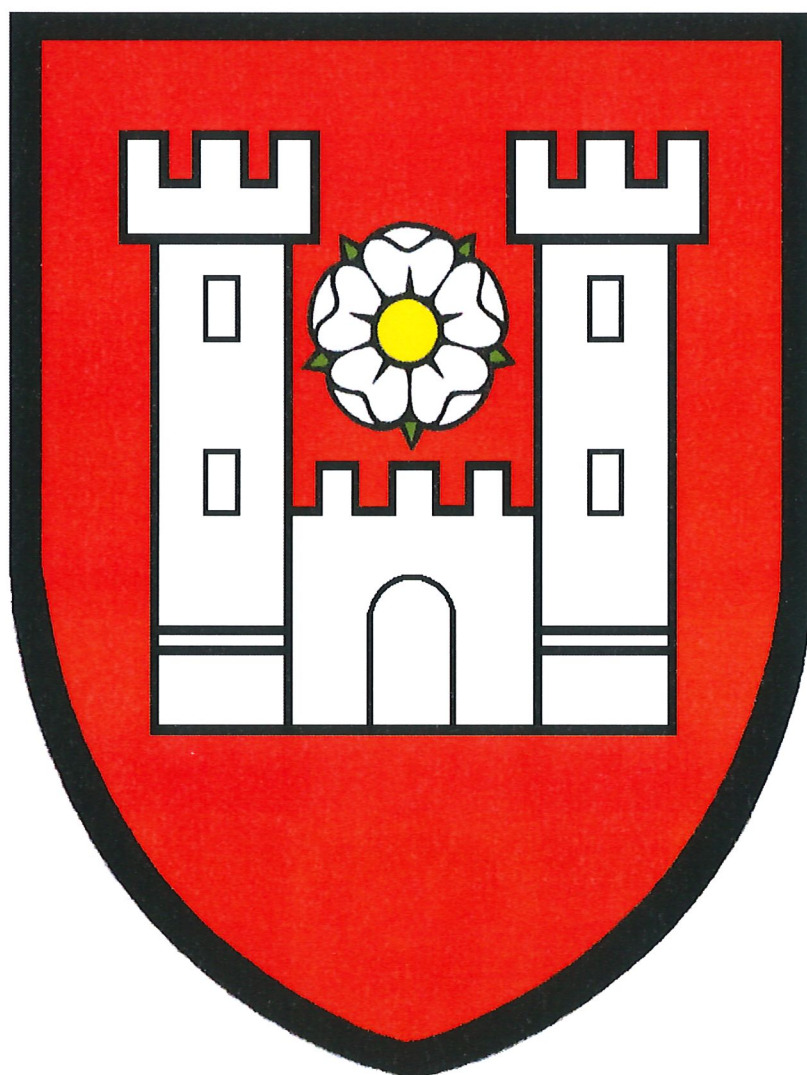


Kurtaxenreglement

Einwohnergemeinde Därstetten



27. Mai 2021

Die Gemeinde Därstetten erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 4 Absatz b des Organisationsreglement vom 25. April 2002 das folgende Reglement:

- Grundsatz** **Art. 1** ¹ Die Gemeinde Därstetten erhebt eine Kurtaxe.
- ² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
- ³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- Organisation** **Art. 2** ¹ Die Gemeinde Därstetten vollzieht dieses Reglement.
- ² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Tourismusorganisation übertragen.
- ³ Die Gemeindeverwaltung Därstetten bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.
- ⁴ Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.
- Steuerobjekt** **Art. 3** ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Därstetten, in der Gemeinde übernachten.
- ² Grundeigentum in Därstetten befreit nicht von der Kurtaxe.
- Ansätze**
Logiernacht **Art. 4** ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung Fr. 1.00 bis Fr. 4.00
- ^{1a} Sie reduziert sich um die Hälfte für Kinder von 6 bis 16 Jahren.
- Pauschalkurtaxe** ² Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für
- | | | | |
|-------------------------------------------|-----------|-----|-----------|
| a) Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern | Fr. 100.– | bis | Fr. 240.– |
| b) Wohnungen mit 3 Zimmern | Fr. 150.– | bis | Fr. 480.– |
| c) Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern | Fr. 200.– | bis | Fr. 720.– |
| d) Weide- und Alphütten | Fr. 100.– | bis | Fr. 200.– |
| e) Wohnwagen, Mobilheime | Fr. 100.– | bis | Fr. 240.– |
| f) Zelte | Fr. 40.– | bis | Fr. 80.– |
- ³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.
- ⁴ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Gemeindeverwaltung mindestens ein Monat vor ihrem Inkrafttreten fest.

Ausnahmen	<p>Art. 5 ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Dörstetten unentgeltlich übernachten, b) Kinder unter 6 Jahren, c) Wochen- und Kurzaufenthalter, d) Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten, e) Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können, f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung, g) Asylbewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind. <p>² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Gemeindeverwaltung weitere Ausnahmen bewilligen.</p>
Bezug 1. Allgemeines	<p>Art. 6 ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.</p> <p>² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.</p> <p>³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.</p>
2. Gewerbliche Anbieter	<p>Art. 7 ¹ Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.</p> <p>² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Gemeindeverwaltung.</p> <p>³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.</p>
3. Eigentum / Dauermiete	<p>Art. 8 ¹ Den Eigentümern sowie den Dauermietern, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.</p> <p>² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verwandte in gerader Linie, b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder, c) Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie, <p>weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.</p>

³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁴ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Gemeindeverwaltung Därstetten.

⁵ Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.

Gästekarte

Art. 9 ¹ Gestützt auf die korrekte Anmeldung kann der Gast beim Beherberger oder bei der Gemeindeverwaltung Därstetten eine Gästekarte beziehen.

² Die Gästekarte berechtigt den Inhaber zur Benützung von Kurortseinrichtungen und Sportanlagen sowie zum Besuch von Veranstaltungen zu ermässigten Preisen. Die Gemeinde Därstetten führt ein Verzeichnis über die Vergünstigungen.

Ablieferung

Art. 10 ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Gemeinde Därstetten zu bezahlen

a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder

b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Gemeinde Därstetten das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung

Art. 11 ¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Gemeinde Därstetten den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

² Wird die Anzahl der Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Gemeinde Därstetten den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

Steuerrecht

Art. 12 ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung Därstetten behandelt der Gemeinderat von Därstetten.

Widerhandlungen

Art. 13 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeverwaltung Därstetten mit einer Busse von Fr. 50.– bis Fr. 5'000.– bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007. (Strafprozessordnung, stopp; SR 312.0)

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Kantonale Beherbergungsabgabe **Art. 14** ¹ Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten **Art. 15** ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 27. Mai 2021 in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 17. Dezember 2005

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2021 angenommen worden.

Därstetten, 27. Mai 2021

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG DÄRSTETTEN
Der Präsident: Die Sekretärin:

T. Knutti

S. Zimmermann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 23. April 2021 bis 24. Mai 2021 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflagefristen in den Amtsanzeigern Nr. 16 und 17 vom 22. April 2021 und 29. April 2021 bekannt.

Därstetten, 27. Mai 2021

Die Gemeindeschreiberin:

S. Zimmermann